

Spport Verein 1920 Dörfzheim

Protokoll bei der Gründung des Vereins
am 6. April 1920.

Um 11 Uhr wurde die Versammlung durch die Teilnehmer eröffnet. Als Zweck: Wahl des Vorstandes gewählt wurden

- i. Vorsitzender Kunze Peter
- ii. Kunkel Johann
- i. Schriftführer Künze Willy
- ii. Heilmann Jean
- i. Kassierer Lehmitz Wilhelm

Sämtliche gewählten nahmen die Wahl an. Die Wahl der Spielführer wurde vertagt bis die Mannschaften zusammen gestellt sind. Nachdem wurden die Statuten vorgelesen, welche folgendermaßen lauten:

1. Zweck des Vereins:

Der Verein muss es sich zur Pflicht, seine Mitglieder körperlich auszubilden und deren Gesundheit durch das Spiel zu fördern und zu stärken.

2. Mitgliedschaft:

- a) Die Mitglieder zerfallen in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede männliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme der Mitglieder findet durch Ballotage statt. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch freiwilligen Austritt.
- b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem

Verein gegenseitig nicht nachkommt
2.) Nicht wiederholt in gebührender Bezeugung.
Beschluss eines Mitgliedens findet durch Vollendung
spät.

3. Beschlusfassungen:

Bei allen Beschlusfassungen entscheidet
Stimmen Mehrheit, bei Stimmengleichheit der
Vorsitzende, mit Ausnahme bei Wahl des Vorstandes,
das, wo das Loos entscheidet.

4. Prüfungsgebühren

aktive Mitglieder zahlen ein Mitgliedsgehalt von
M. - 5, aktive Jungmänner bis 16. Jahre M. - 3.

Lehrermitglieder nach Belieben.

5. Monatsbeitrag: laut Beschlus der Synode vom 4. März
Mitglieder bis 16 Jahre M. - 1. } monatl. 3 Mark
über 16 - M. - 2. }

6. Der Vorstand wird in der jährlichen general.
Versammlung neu gewählt.

Er besteht aus:

i. Vorsitzender

ii.

i. Schriftführer

ii.

i. Kassierer

ii.

i. Beisitzer

ii.

Spielführer

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des
i. Vorsitzenden. Der Kassierer hat die Einnahmen
zu erheben und die Ausgaben zu leisten. Er
muss ein Büchlein nach den Bestimmungen des
Vorstandes führen und letzterem oder dem jährlichen
Kassenbericht erstatten. Der Kassierer abhört jedes
Jahr am 31. März sein Büchlein und muss bis

zum 15. April den Abrechnungen fertig haben welche von zwei Revisoren geprüft wird. Die Bilanz wird der Generalversammlung, welche am 1. Sonntag im Monat April jährlich versammelt wird dem Kassierer resp. dem Vorstand zur Bestätigung erteilt, wenn durch die Revisoren keine Einwendungen erfolgen. Die Spielführer übernehmen die Führung auf dem Spielfeld und haben dasselbe für Ordnung zu sorgen. Es leitet jede Übung sowie jedes Wett und Gesellschafts Spiel. Sinnen Anordnungen hat wie jedes Mitglied streng zu folgen. Den Anordnungen des Vorstandes bez. der Spieler ist von allen Mitgliedern strengste Folge zu leisten. Einwiderkündelnde werden nicht wieder aufgenommen.

2. Der Verein feiert jährlich sein Stiftungsfest
3. Über die Austragung von Wett bez. Gesellschafts Spielen entscheidet der Vorstand. Die Zusammenstellung der Mannschaften findet durch den Vorstand und der Spielführer statt. Jedes Mitglied, welches für ein Wettspiel aufgestellt wird, ist bei einer Strafe von 10 Mark verpflichtet, dasselbe mit einzuzeichnen. Als Beitragsleistungen gelten uns trefflich Gründe.
4. Geht ein Mitglied einem Unfall bei einem Wettspiel oder Übungskünste, so wird dasselbe von der Kassa unterstützt.
5. Der Verein verpflichtet sich, einem Unfall Verursachung beizutreten.
6. Auflösung des Vereins:
Wenn die Mitgliederzahl weniger als 5 Mann beträgt, kann der Verein aufgelöst werden, die Kassa verfällt der Gemeinde, die dasselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.
7. Sämtliche Sportgeräte sind dem Verein. Jedes Mitglied hat bei Austritt ein Recht darauf.

13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens einmal in der Woche mitzumachen. Fernbleiben vom Uben muss entschuldigt werden und zwar vorher bei einem Vorstands Mitglied oder beim Spielführer. Wer drei mal ohne Entschuldigung fehlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

14. Änderungen der Satzungen:

Änderungen können nur in einer Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden und unterliegen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

15. Der Vorstand haftet mit seiner Unterschrift für sämtliche Gerichte, Briefe, Klasse u. s. w.

Vorstands- und Statuten wurden am 9. April 1920 vom Bürgermeister Adolf Holzheim genehmigt.

Holzheim den 9. April 1920

i. Vorsitzender.

Weymann

i. Schriftführer.

Wiese